

Satzung der Pfarrhausstiftung Harz

in der Fassung vom 30.01.2009

geändert durch Beschluss vom 07.03.2012, 19.11.2012 und 01.02.2023

§ 1 Name, Entstehung, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pfarrhausstiftung Harz (Sachsen-Anhalt)“.
- (2) Sie wurde durch die Bereitstellung des Pfarrhauses Berßel durch Dr. Werner Läden gegründet. Eine weitere Zustiftung durch Dr. Läden erfolgte im Jahr 2011 durch das Pfarrhaus in Eilenstedt.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Osterwieck OT Berßel.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt den Zweck, aufgegebene, denkmalgeschützte, ältere Pfarrhäuser zu übernehmen, zu renovieren und zu nutzen. Damit sollen diese als Zentren des Gemeindeaufbaus, bzw. der Tradition und Kultur erhalten bleiben.
- (2) Kirchengemeinden sollen auf Wunsch und im Rahmen der Möglichkeiten der Stiftung Gemeinderäume mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Vermietung des Wohnraums soll unter gemeinnützigen Gesichtspunkten vor allem an ältere Menschen und Kinderreiche erfolgen sowie an sozial schwache kirchliche Mitarbeiter.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Das gilt auch für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Grundstockvermögen bestand zum Zeitpunkt der Errichtung aus dem Verkehrswert des Pfarrhauses Berßel gemäß Gutachten DM 360.000 (184.065 €) abzüglich der auf ihm lastenden Hypothek.
- (3) Dem Stiftungsvermögen können insbesondere geeignete weitere Häuser zugewendet werden. Die Stiftung verpflichtet sich, Pfarrhäuser aufzunehmen, wenn der wirtschaftliche Betrieb der Häuser gesichert ist.

§ 4 Vorgang der Zustiftungen

- (1) Für die Übernahme von Pfarrhäusern nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 ist die Vorlage eines Nutzungskonzeptes einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erforderlich.
- (2) Über die Übernahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Übernahme von Pfarrhäusern bedarf der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Diese bezieht sich auf Nutzungskonzept und Wirtschaftlichkeit.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungskapitals und den Mieteinnahmen der Stiftungsgebäude sowie aus den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden). Der Vorstand ist ermächtigt, höchstens $\frac{1}{4}$ des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Diese freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach § 3 der Satzung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung beschließen, dass der Vorsitzende des Vorstandes auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages eine Vergütung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung erhält.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

(2) Zwei Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ein Mitglied wird durch den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halberstadt berufen und ein Mitglied wird durch den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harzer Land berufen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schatzmeister für die jeweils laufende Amtszeit.

(5) Der Vorstand kann die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes wegen grob stiftungsschädigendem Verhalten mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen.

(6) Die Wahl eines Nachfolgers eines Vorstandsmitglieds soll bei vorzeitigem Ausscheiden nach Möglichkeit so rechtzeitig erfolgen, dass keine Vakanz entsteht.

§ 8 Bestellung, Abberufung

(1) Mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit erfolgt die Bestellung einzelner Mitglieder des Vorstandes.

(2) Ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit erfolgt die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters und des Schriftführers.

(3) § 7 (4) bleibt unberührt.

§ 9 Einberufung

(1) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt mindestens zweimal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen durch den Vorsitzenden. Die Einladung enthält die Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Eine Ladungsfrist gilt dabei nicht.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

(a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der Bücher

(b) Aufstellung des Haushaltsplanes

(c) Aufnahme von Krediten

(d) Bildung einer freien Rücklage

(e) Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel

(f) Erstellung eines Jahresberichtes über die Tätigkeit der Stiftung und die Aufstellung der Jahresrechnung, wobei diese Jahresrechnung geprüft werden soll.

(g) Entscheidungen über die Änderung des Stiftungszweckes und über die Auflösung der Stiftung.

(h) Beschlussfassung zur Übernahme weiterer Pfarrhäuser.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat der Stiftung ist zu bilden, wenn eine der Pfarrhäuser abgebenden Kirchengemeinden dies beim Vorstand beantragt.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Kirchenkreise Halberstadt und Harzer Land und einem Vertreter des öffentlichen Lebens. Ferner entsenden bis zu sieben Kirchengemeinden einen Vertreter, die ein Pfarrhaus in die Stiftung eingebracht haben. Haben mehr als sieben Kirchengemeinden ein Pfarrhaus in die Stiftung eingebracht, so entscheidet das Los, welche Kirchengemeinde einen Vertreter entsendet.

(3) Der Vertreter des Kirchenkreises Halberstadt wird vom Kreiskirchenrat Halberstadt benannt, der Vertreter des Kirchenkreises Harzer Land vom Kirchenkreisvorstand Harzer Land und der Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit vom Vorstand der Stiftung.

§ 13 Einberufung

(1) Der Beirat wird erstmals vom Vorstand berufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher und einen Schriftführer.

(2) Die Einberufung von Beiratssitzungen erfolgt mindestens einmal jährlich durch den Sprecher unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Einladung enthält die Tagesordnung.

§ 14 Rechte und Pflichten des Beirates

(1) Der Beirat hat das Recht

(a) den Jahresbericht mit der Jahresrechnung einzusehen,

(b) Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten,

(c) Eingaben an den Vorstand zu machen

(d) und vom Vorstand mit Anliegen gehört zu werden.

(2) Seine Aufgaben sind insbesondere,

(a) ein Vorschlagsrecht für die Belegung von Wohnungen,

(b) die Werbung von Stiftern,

(c) das Herantragen von Anliegen an den Vorstand,

(d) die Vertretung der Stiftungsanliegen in der örtlichen Öffentlichkeit.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Wird die Erfüllung des Stifterzweckes unmöglich oder erscheint er angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand einstimmig der Stiftung einen neuen Zweck geben oder die Stiftung auflösen. Hierfür ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

(2) Die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Stiftungsaufsichtsbehörde und der staatlichen Stiftungsbehörde. Beides ist der Finanzbehörde anzuzeigen.

(3) Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

§ 16 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fallen noch vorhandene Pfarrhausgrundstücke in das Eigentum der Kirchenkreise, in denen die Grundstücke liegen. Das sonstige verbleibende Vermögen fällt anteilig an diese Kirchenkreise. Die Kirchenkreise müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 17 Aufsicht

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Stiftungsaufsichtsbehörde

(a) jede Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsorgans unverzüglich anzuzeigen.

(b) innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.

(3) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren und die Auflösung der Stiftung betreffen, dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 18 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen, die in der Satzung in der männlichen Form enthalten sind, gelten auch in der weiblichen Form.